
Inflationsausgleichsprämie für Mitarbeiter

Zusätzlich zum vereinbarten Lohn/Gehalt (**die Betonung liegt hier auf zusätzlich**) können bis zu 3.000 € steuer- und sozialversicherungsfrei bis zum 31.12.2024 gezahlt werden.

Dieser Betrag ist kein Jahresbetrag sondern wird jahresübergreifend addiert.

weitere Tipps zum Jahresende

1) Rechnung Weihnachtsfeier:

Bewirtungsrechnungen über **250 €** müssen sämtliche Rechnungsbestandteile enthalten. Dies sind insbesondere **die Anschrift Ihres Unternehmens**, die die Feier veranstaltet sowie die der Gaststätte. Die Angabe **des Leistungsdatums und des Rechnungsdatums** (2 Angaben auf dem Beleg). In Gaststätten sind die üblichen Quittungen um diese Positionen zwingend zu ergänzen und vom Wirt mit Stempel und Unterschrift abzuzeichnen.

Die teilnehmenden Personen sind aufzulisten.

Wichtig: Es gilt **pro Teilnehmer** eine Höchstgrenze von **110 € brutto** (ab 2024 = 150 € brutto). Bei Überschreitung droht eine pauschale Lohnsteuer von 25% des Betrags, der die 110€ Grenze pro Teilnehmer übersteigt. Der Vorsteuerabzug entfällt bei Überschreiten in voller Höhe.

In diese Grenze für die **Betriebsveranstaltung** werden Kosten für das Ticket einer besuchten Veranstaltung oder weitere Kosten der Veranstaltung mit einbezogen.

Pro Kalenderjahr können 2 Veranstaltungen durchgeführt werden.

2) Geschenke:

Geschenke können bis 35 € (ab 2024 = 50 €) netto pro Empfänger (Jahresgrenze) als Ausgabe berücksichtigt werden. **Der Empfänger hat jedoch den empfangenen Sachwert zu versteuern (kurios).**

Alternativ wird der Schenker mit einer **pauschalen Steuer von 30%** belastet.

Lediglich Kleingeschenke bis 10€ netto sind davon befreit. Hier sollte man auf eine korrekte Rechnungslegung achten, so dass die Stückzahlen mit angegeben werden und der Betrag pro Geschenk möglichst die 10€ netto nicht übersteigt.

Neu und positiv: Geschenke zum Geburtstag, einem anderen persönlichen Ereignis oder an nicht selbständige Personen (Privatperson) führen nicht zur pauschalen Steuer von 30%.

3) Mitarbeiter:

Machen Sie Ihrem Personal eine zusätzliche Freude. **Sachgutscheine von bis 50 € pro Monat** sind möglich. So können Sie für November, Dezember und Januar beispielsweise per Summe mit 150 € abgabefrei an Ihr Personal zuwenden.

Wichtig: Der Sachgutschein ist monatlich an das Personal auszugeben.

Achtung: Zwei Gutscheine in einem Monat lösen Steuer- und Sozialversicherungspflicht aus.

Vorsicht: Amazon ist nicht mehr begünstigt

Darüber hinaus können Mitarbeiter bei einem **besonderen Anlass** (Geburtstag, Heirat, Jubiläum, Geburt, (Weihnachten zählt jedoch nicht dazu)) mit einem Geschenk bis zum Wert von **60 € brutto** bedacht werden.

4) Verjährung:

Zum 31.12.2023 verjähren Forderungen aus 2020. Ein schriftliches Schuldanerkenntnis, dass der Schuldner auf die Einrede verzichtet oder die Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens oder einer Klage noch in 2023 wirken hemmend.

Tipp: www.graf-steuerberater.de unter Tipps und auf Mahnverfahren gehen

5) Geringwertige Wirtschaftsgüter:

Kleinere Investitionen bis zum Betrag von **800 € netto** können im Jahr der Anschaffung in voller Höhe abgeschrieben werden (**ab 2024 = 1.000 € netto**). Maßgebend ist das einzelne Wirtschaftsgut, was einer selbständigen Nutzung fähig ist.

Neu ist die Poolabschreibung von Wirtschaftsgütern bis 5.000 € netto ab 2024 mit linearer Verteilung auf 3 Jahre.

6) Gewinnermittlung:

Wer keine Bilanz erstellt, kann seinen Gewinn für 2023 noch gestalten. Alle Ausgaben, es reicht ein Überweisungsauftrag an die Bank im alten Jahr, wirken mindernd. Einnahmen kann man durch Rechnungslegung vorziehen (**Gewinn +**) oder durch verspätete Abrechnung erst im neuen Jahr (**Gewinn -**) verschieben. Dies gilt nicht für Bilanzierer, da hier die wirtschaftliche Entstehung für die Zuordnung entscheidend ist.

7) Investitionsabzugsbeträge:

Kleinere Unternehmen (Gewinn bis 200.000 €) können für geplante Investitionen (nur bewegliche Wirtschaftsgüter, auch gebrauchte, keine Software, keine Baumaßnahmen), die in den folgenden 3 Jahren durchgeführt werden sollen, bereits 50% der voraussichtlichen Anschaffungskosten als Gewinnminderung ansetzen.

Für in 2017, 2018 und 2019 gebildete Investitionsabzugsbeträge ist die Investitionsfrist auf bis zum 31.12.2023 verlängert worden. Es laufen also zum Jahresende wichtige Fristen ab.

Rufen Sie uns bitte gern dazu an, wir führen eine Investitionsliste für Sie

8) Hard- und Software:

Anschaffungen von Hard- und Software können in 2023 und in 2024 in voller Höhe sofort abgeschrieben werden. Auch in den Vorjahren gemachte Anschaffungen können zum restlichen Buchwert voll abgeschrieben werden.

9) Klimaschutz-Investitionsprämie:

Ab Gesetzesverkündung, für Anschaffungs- und Herstellungskosten zur Verbesserung der Energieeffizienz des Unternehmens. Ab 10.000 € Investition soll die Investitionsprämie dann 15% betragen. Bei Planung solcher Maßnahmen sollte ggf. noch bis zur Gesetzesverkündung gewartet werden.

10) Reisekosten:

Die Verpflegungspauschalen verändern sich in 2024 wie folgt: bei mehr als 8 stündiger Abwesenheit von der Wohnung und Tätigkeitsstätte von 14 € auf 15 € und bei 24 stündiger Abwesenheit von 28 € auf 30 €.

11) Elektrofahrzeug:

Der Bruttolistenpreis wird in 2024 von 60.000 € auf 80.000 € erhöht, für das Fahrzeug wird dann die private Nutzung bei der Einkommensteuer lediglich mit 0,25% pro Monat vom Bruttolistenpreis versteuert. Bei der Umsatzsteuer gilt diese Vergünstigung leider nicht. Teurere PKW's werden mit 0,5 % pro Monat versteuert.

12) Mindestlohn

Der Mindestlohn erhöht sich ab dem 1.1.2024 von 12 € auf 12,41 €. Es gilt bei allen Mitarbeitern, aber insbesondere bei den 520 € Mitarbeitern eine entsprechende Anpassung vorzunehmen.

13) Videos:

Zu vielen Themen finden Sie auf meiner Homepage kurze Videos.

Bitte als **Kennwort = zugang** eingeben.

(neu = Neuerungen Minijob, Mindestlohn, Grundsteuerreform, Photovoltaikanlage, Fernverkäufe Umsatzsteuer und Abschreibung Hard- und Software)